

19. November 2008

ERZ C

1906 **Allgemeine Musikschulen des Kantons Bern;  
Verlängerung der Anerkennung**

**1. Gegenstand**

Mit RRB Nr. 3622 vom 17. Dezember 2003 wurden die 29 allgemeinen Musikschulen des Kantons Bern für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008 anerkannt.

Gestützt auf Artikel 4 des Dekrets vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret, MSD; BSG 423.413), Fassung vom 10. März 1998, sowie gestützt auf die Anträge der Erziehungsdirektion und des Verbandes Bernischer Musikschulen (VBMS) wird nachfolgend die Anerkennung der genannten 29 allgemeinen Musikschulen vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert:

- Musikschule Aarberg
- Musikschule Aaretal (vormals Musikschule Münsingen)
- Musikschule Konservatorium Bern
- Musikschule Biel
- Musikschule Bipperramt
- Musikschule Region Burgdorf
- Musikschule der Region Gürbetal
- Musikschule Huttwil
- Musikschule Jegenstorf
- Musikschule unteres Simmental und Kandertal
- Musikschule Köniz
- Regionale Musikschule Laupen
- Regionale Musikschule Lengnau
- Regionale Musikschule Lyss
- Musikschule Moossee
- Musikschule Region Münchenbuchsee
- Musikschule Muri-Gümligen
- Oberaargauische Musikschule Langenthal
- Musikschule Oberemmental
- Musikschule Oberland Ost
- Musikschule Saanenland-Obersimmental
- Ecole de musique du Jura bernois, Saint-Imier
- Musikschule Seeland
- Musikschule Sumiswald
- Musikschule Region Thun
- Musikschule Unteres Worblental
- Musikschule Worblental/Kiesental
- Musikschule Region Wohlen
- Musikschule Zollikofen-Bremgarten



## 2. Rechtsgrundlagen

- Art. 4 und Art. 6 des Dekrets vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret, MSD; BSG 423.413), Fassung vom 10. März 1998

## 3. Auflagen

- Die Musikschule Biel muss bis Ende 2009 dokumentieren, dass sie beim Neueintritt einer Schülerin bzw. eines Schülers Eignungsabklärungen sowie danach periodische Eignungsüberprüfungen gemäss Minimalstandards des VBMS durchführt.
- Die Musikschule Lyss muss ebenfalls bis Ende 2009 dokumentieren, dass sie beim Neueintritt einer Schülerin bzw. eines Schülers Eignungsabklärungen sowie danach periodische Eignungsüberprüfungen gemäss Minimalstandards des VBMS durchführt. Ferner muss sie bis zum selben Zeitpunkt ein Wahlreglement erlassen, welches das Anstellungsverfahren an der Schule regelt.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Reig', written in a cursive style.